

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sind Beerdigungen zulässig, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands eingehalten werden.

**Dies bedeutet im Einzelnen im Stadtgebiet Dormagen:**

- Bestattungen werden gem. aktueller Satzung der Stadt Dormagen durchgeführt.
- Es ist von allen Beteiligten während einer Beerdigung mindestens eine medizinische Gesichtsmaske, Mund-Nasen-Schutz, zu tragen. Es wird eine FFP2-Maske empfohlen. Dies gilt auch für den Außenbereich (z.B. Trauerzug, Trauerfeier am Grab)
- Es ist darauf zu achten, dass für alle Teilnehmer an der Bestattung während der gesamten Veranstaltung (inkl. Zu-/Abweg) ein Sicherheits-Hygieneabstand von mindestens 1,5 Metern sichergestellt ist.
- Auf Kondolenzgesten wie z.B. Händeschütteln, Umarmungen etc. sollte verzichtet werden.
- Ein längeres Verweilen der Bestattungsgesellschaft und eine ungewollte Ansammlung auf dem Friedhof sollte unterbleiben.
- Trauerhallen sind für Bestattungen geöffnet und können im Rahmen der vorhandenen Stühle ohne Personenzahlbegrenzungen, aber mit Abstandseinhaltung, genutzt werden.

Alle Teilnehmer, die im Rahmen der Bestattung die Trauerhalle betreten, müssen das 3G-Prinzip einhalten. Zutritt zur Trauerhalle ist nur erlaubt für:

- Geimpfte Personen (mit Nachweis)
- Genese Personen (mit Nachweis)
- Getestete Personen (Test darf nicht älter als 24 Stunden sein)

Die räumlich offenen Unterstände in Straberg, Delhoven und Hackenbroich können ohne Personenzahlbegrenzungen mit entsprechenden Abstandsregeln genutzt werden.

**Der Auftraggeber der Bestattung ist für die Einhaltung der Beschränkung verantwortlich.**

- Die Nutzung der Kühlzellen ist möglich. Eine Verabschiedung am Sarg ist unter Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften möglich und sollte auf das Notwendigste beschränkt werden.
- Alle Aufgaben des Antragstellers einer Bestattung können als Hilfsleistungen an das Bestattungsinstitut übertragen werden. Die Verantwortung und Verpflichtung aus der Corona-Schutzverordnung bleibt aber beim Antragsteller.
- Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen sind nur dem Ordnungsamt vorbehalten. Es ist unter der folgenden Telefonnummern erreichbar:

02133 / 257 431 oder 02133 / 257 393 oder 02133 / 257 309.